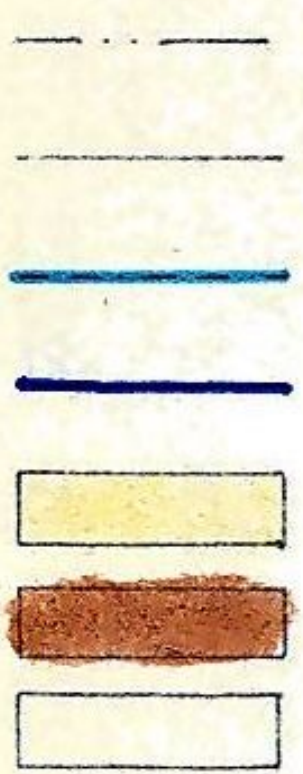
ZEICHENERKLÄRUNG



NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

REINES WOHNGEBIET

Textliche Festsetzungen

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 56 DER FLUR 2 WIRD EINE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE AUSGEWIESEN.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung

DAS FLURSTÜCK 56 IST IM BEBAUUNGSPLAN ALS BAUGEBIET OHNE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSGEWIESEN. DIE GEMEINDE BEABSICHTIGT DIESES GRUNDSTÜCK AN EINEN INTERESSENTEN ZU VERKAUFEN. AUF DEM GRUNDSTÜCK SOLL EIN ZWEITHAUS ERRICHTET WERDEN. ES WIRD DAHER EINE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN AUSGEWIESEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.